

## Haftungsbeschränkung per Satzung

Die noch recht jungen §§ 31a und 31b BGB stellen Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder sowie beauftragte Ehrenamtliche von der Haftung bei leicht fahrlässigem Handeln frei, sofern der Handelnde nicht mehr als einen bestimmten, im Gesetz genannten, sich aber gelegentlich ändernden Betrag als jährliche Aufwandsentschädigung erhält. Das gilt sowohl gegenüber dem Verein als auch gegenüber den Mitgliedern. Keine Befreiung sieht das BGB bei der Haftung für Schäden vor, die grob fahrlässig oder gar vorsätzlich verursacht wurden.

Die Satzung kann aber eine Haftungsfreistellung auch für grobe Fahrlässigkeit festlegen. Das stellt das OLG Nürnberg mit Beschluss vom 15.11.2015 (AZ: 12 W 1845/15) klar.

Das Registergericht hatte die Eintragung einer Satzung verweigert, die die Haftung der Amtsträger und Beauftragten des Vereins auf Vorsatz beschränkte - also auch von Schäden durch grob fahrlässiges Handeln freistellte. Das Registergericht meinte, dass die §§ 31a und 31b BGB nicht zu den nachgiebigen Regelungen gehören, die laut § 40 BGB durch Satzung abgeändert werden können.

Dies sah das OLG Nürnberg anders. §§ 31a, 31b BGB sind nur insoweit zwingend, als sie einen Mindestschutz des Handelnden vor Haftung dem Verein gegenüber gewährleisten, von dem nicht zum Nachteil des geschützten Personenkreises abgewichen werden kann. Eine weitergehende satzungsmäßige Haftungsbeschränkung (auch für grob fahrlässiges Verhalten) zum Vorteil des geschützten Personenkreises ist dadurch aber nicht ausgeschlossen.

Die Möglichkeit eines satzungsmäßigen Ausschlusses der Haftung ehrenamtlich tätiger Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein auch für Fälle grober Fahrlässigkeit entspricht - so das OLG - dem Gesetzeszweck, denn § 31a und § 31b BGB gewährleisten einen Mindestschutz bei der Haftung dem Verein gegenüber. Nur im Rahmen dieses Schutzzwecks sind diese Vorschriften nach § 40 BGB zwingend. Es kann also durch eine Satzungsbestimmung davon nicht zum Nachteil des geschützten Personenkreises abgewichen werden. § 40 BGB schließt aber eine weitergehende satzungsmäßige Haftungsbeschränkung (auch für grob fahrlässiges Verhalten) dem Verein gegenüber zum Vorteil des geschützten Personenkreises nicht aus.

Grundsätzlich nicht möglich ist es allein, im Voraus eine Haftungsfreistellung zu erteilen, soweit Schäden vorsätzlich verursacht wurden (§ 273 Abs. 3 BGB).

Nicht übersehen werden darf aber, dass §§ 31a und 31b BGB die Haftung nur im Innenverhältnis begrenzen. Die Außenhaftung - gegenüber Dritten - ist nicht begrenzt. Die Regelung des § 31a Abs. 2 bestimmt zwar, dass der Verein den Vorstand von den Verbindlichkeiten aus einer Haftung im Fall leichter Fahrlässigkeit freistellen muss. Das verpflichtet aber lediglich den Verein und hat keine Wirkung auf die Haftungsansprüche des Dritten.

Hat der Verein kein ausreichendes Vermögen für diese Haftungsübernahme, greift die Freistellung von der Außenhaftung nicht und der Ehrenamtliche haftet gesamtschuldnerisch neben dem Verein.

Eine Haftungsbeschränkung per Satzung ist insbesondere für bezahlte Vorstände sinnvoll. Hier greift nämlich auch die Befreiung bei einfacher Fahrlässigkeit des § 31a BGB nicht. Sinnvoll ist deswegen hier die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz zu begrenzen.

Eine Haftungsfreistellung auch bei grober Fahrlässigkeit sollte aber gut überlegt sein. Schließlich erwartet der Verein vom Vorstand zu Recht eine sorgfältige Amtsführung. Eine pauschale Freistellung ist dafür eher kontraproduktiv. Im Schadensfall **kann** der Verein ja immer noch nachträglich auf die Inanspruchnahme des Vorstandes verzichten - auch bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Mit einer Regelung in der Satzung **muss** er dies aber.

Grundsätzlich sollte man seine Ansprüche nicht ohne rechtlichen Beistand verfolgen, gleiches gilt naturgemäß für die Verteidigung gegen vermeintliche Ansprüche. Hilfe bei der Anwaltsuche bietet der Deutsche Anwaltsverein unter [www.anwaltsauskunft.de](http://www.anwaltsauskunft.de).

**Hinweis:** Sie dürfen diesen Artikel ohne Veränderungen zum Privatgebrauch oder zum internen Gebrauch unter Nennung dieses Hinweises und der Adressangaben gerne frei kopieren und weitergeben. Für die kommerzielle Nutzung ist das vorherige Einverständnis des Autors einzuholen. Bitte übersenden Sie ein Belegexemplar oder den direkten Link.

**Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie die Pressemitteilung veröffentlichen möchten und wo/wie der Artikel veröffentlicht bzw. verwendet wird bzw. wurde. Bitte senden Sie mir 1-2 Belegexemplare bzw. den direkten Link zu und veröffentlichen Sie nach Möglichkeit meine Kontaktdaten zumindest teilweise („RA Frank Richter, [www.richterrecht.com](http://www.richterrecht.com)“) mit.**

**Ich biete den Beitrag kostenfrei unter der Bedingung an, dass meine Kontaktdaten zumindest teilweise („RA Frank Richter, [www.richterrecht.com](http://www.richterrecht.com)“) mitveröffentlicht werden.**

**Gerne können Sie mir auch Urteile zusenden, von denen Sie Kenntnis erhalten. Diese würde ich dann für Ihre nächste Ausgabe kommentieren, erläutern oder zusammenfassen.**

**Auftragsabhandlungen kann ich allerdings nur gegen Vergütung oder ohne jegliche Terminzusage erstellen.**

**Für Fragen oder Interviewparts stehe ich gerne zur Verfügung.**

**Wenn Sie den Beitrag umarbeiten oder kürzen möchten, senden Sie mir bitte vorab eine Fassung zur Freigabe. Selbstredend übernehme ich dies auch gerne für Sie.**

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen für 2020

Frank Richter  
Rechtsanwalt Mediator Betreuer

Kastanienweg 75a  
D-69221 Dossenheim  
Tel.: +49 - (0) 6221 - 727 4619  
Fax: +49 - (0) 6221 - 727 6510  
Mailto: [anwalt@richterrecht.com](mailto:anwalt@richterrecht.com)  
Internet (inkl. Impressum): [www.richterrecht.com](http://www.richterrecht.com), [www.reitrecht.de](http://www.reitrecht.de)  
Datenschutzhinweise: <http://richterrecht.com/datenschutzhinweis.html>

Weitere Angaben gem. § 5 TMG:

UmsatzsteuerIdentNr.: DE246619686

Rechtsanwalt Richter ist Mitglied der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, Reinhold-Frank-Straße 72, 76133 Karlsruhe. Rechtsanwalt Richter hat das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung Rechtsanwalt in der Bundesrepublik Deutschland erworben. Die Tätigkeit von Rechtsanwälten richtet sich nach den berufsrechtlichen Regelungen der BRAO, BORA, FAO, RVG, sowie den Standesregeln der Rechtsanwälte in der Europäischen Gemeinschaft. Diese Bestimmungen können auf den Seiten der Bundesrechtsanwaltskammer (<http://www.brak.de/seiten/06.php>) eingesehen werden.

Mehr finden Sie auch hier:

<https://www.facebook.com/pferderecht.richter>  
<https://www.linkedin.com/in/pferderecht>  
[https://www.xing.com/profile/Frank\\_Richter10](https://www.xing.com/profile/Frank_Richter10)  
<https://twitter.com/Pferderechtler>